

Mag. Wolfgang Sobotka
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.06.2006
zu Ltg.-619/A-5/132-2006
~~Ausschuss~~

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 2. Juni 2006

LR-L-06027/02

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Forderungsverzicht der Landesbank-Hypothekenbank gegenüber der Mörwald Firmengruppe, eingebracht am 25. April 2006, Ltg.-619/A-5/132-2006, darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln.

Zu den Fragen 1 bis 4

Mit 1. Jänner 2005 verkaufte das Land Niederösterreich aufgrund des Landtagsbeschlusses Ltg.-363/S-5/15-2004 vom 9. Dezember 2004 die in seinem Eigentum befindlichen Aktien der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG an die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, die – über eine Zwischengesellschaft – zur Gänze im Eigentum des Landes Niederösterreich steht.

Gemäß § 70 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 (AktG) hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH bzw. des Landes Niederösterreich können auf das operative Geschäft der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG aufgrund der Bestimmungen des Aktiengesetzes keinen Einfluss ausüben.

Die Aktionäre können in den Angelegenheiten der Gesellschaft lediglich die ihnen gemäß gem. § 102 AktG zustehenden Rechte in der Hauptversammlung ausüben. Eine Einflussnahme der Aktionäre auf die operativen Geschäfte der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG ist nicht möglich. Die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH ist als Aktionärin durch ihren Geschäftsführer in der Hauptversammlung vertreten. Der Geschäftsführer der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH ist gemäß Landtagsbeschluss vom 9. Dezember 2004, Ltg.-363/S-5/15-2004, der Leiter der Finanzabteilung des Landes Niederösterreich.

Zu den Fragen 5 bis 9

Eine Beantwortung dieser Fragen überschreitet das Fragerecht des Landtages und der Abgeordneten gem. Art 32 NÖ Landesverfassung 1979, da sich diese Fragen nicht auf Angelegenheiten der Vollziehung des Landes Niederösterreich beziehen.

Diese Fragen beziehen sich ausschließlich auf innerbetrieblichen Entscheidungen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG in den Jahren 2004 und 2005 ihre bisher besten Betriebsergebnisse erzielt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.